Satzung

der

Gemeinschaft der Ortsvereine Weiskirchen

§ 1

Name und Sitz

Die am 24. August 1976 gegründete Gemeinschaft führt den Namen „Gemeinschaft der Ortsvereine Weiskirchen“ und hat ihren Sitz in 63110 Rodgau-Weiskirchen. Sie soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck der Gemeinschaft ist, unter der Selbständigkeit ihrer Mitglieder:

a) Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen aller Mitglieder gegenüber dem Gemeindevorstand und anderen öffentlichen Stellen, zur Förderung der Unterstützung der örtlichen Vereinsarbeit.

b) Förderung der Aktivitäten aller Vereine und Vereinigungen die der Gemeinschaft angehören.

c) Terminkoordination für alle Veranstaltungen der Mitglieder der Gemeinschaft.

d) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Gemeinschaft der Ortsvereine Weiskirchen können alle Vereine oder Vereinigungen innerhalb des Stadtteils Weiskirchen angehören, die auf sportlichem, kulturellem oder züchterischem Gebiet aktiv sind, die Ortsvereine der Hilfsorganisationen wie Deutsches Rotes Kreuz, Feuerwehr und Arbeiterwohlfahrt, sowie die im Stadtteil Weiskirchen aktiven politischen Parteien.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist es erforderlich, dass die bevollmächtigten Vertreter der unter § 4 Ziffer 1 beschriebenen Vereine oder Vereinigungen die Satzung der Gemeinschaft der Ortsvereine Weiskirchen durch Unterschrift anerkennen.
3. Vereine mit radikalen oder extremen Zielsetzungen werden in die Gemeinschaft der Ortsvereine nicht aufgenommen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Vereinigung, die die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 1 erfüllt, hat ein Recht auf Mitgliedschaft.
2. Über die Neuaufnahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) bei Auflösung eines Mitgliedsvereines.

b) durch Austritt, der schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.

c) durch Ausschluss (siehe § 10).

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsvereine sind berechtigt an der Vollversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Wahlen und Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes teilzunehmen.
2. Alle Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und einem Verein innerhalb der Gemeinschaft der Ortsvereine als Vorstandsmitglied angehören, sind wählbar in den Vorstand der Gemeinschaft.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Gemeinschaft der Ortsvereine sind verpflichtet:

a) Die Gemeinschaft in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

b) Den Beschlüssen der Organe der Gemeinschaft Folge zu leisten.

c) Den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der einmal jährlich zu entrichten ist, wird von der Vollversammlung festgesetzt.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist von jedem Mitglied zu entrichten, unabhängig davon, wie lange die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres besteht.

3. Sonderbeiträge können in Form von Umlagen nur auf Beschluss der Vollversammlung und nur für Zwecke, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft dienen, erhoben werden.

§ 9

Ausschluss aus der Gemeinschaft

Durch Beschluss der Vollversammlung können Mitglieder aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden:

1. Bei groben Verstößen gegen die Satzung der Gemeinschaft.
2. Wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen die Gemeinschaft, ihre Aufgaben oder ihr Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange der Gemeinschaft schädigen.
3. Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe der Gemeinschaft.

Für den Ausschluss ist eine ¾ - Mehrheit der bei der Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10

Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vollversammlung

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem ersten Vorsitzenden
   b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Kassierer
   d) dem Schriftführer
   e) mindestens zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden muss.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Vollversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Im Vorstand sollen möglichst alle unter § 3 Ziffer 1 genannten Gruppierungen vertreten sein.

6. Die Erweiterung des Vorstandes ist auf Antrag möglich.

7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine Nachwahl erforderlich.

8. Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft der Ortsvereine in den unter § 2 beschriebenen Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung und führt die Geschäfte der Gemeinschaft. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und nur zu Zwecken der Gemeinschaft zu erfolgen.

9. Der Vorstand soll vierteljährlich mindestens einmal zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungen herbeizuführen.

10. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einen Ausschuss einsetzen, der nach den Weisungen des Vorstandes die übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat. Vorsitzender in einem Ausschuss ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

11. Wenn die Interessen eines Einzelvereines durch den Vorstand vertreten werden sollen, so ist der bevollmächtigte Vertreter dieses Vereines bei einer Beschlussfassung des Vorstandes stimmberechtigt zu hören, wenn dieser Verein nicht bereits im Vorstand vertreten ist. Diese Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Vorstandsmitglieder schriftlich einzuholen ist. Ist in diesem Fall keine Einigung zu erzielen, so ist ein Ausschuss zu beauftragen, einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten, über den dann in der Vollversammlung mit ¾ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden ist.

12. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

§ 12

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder der Gemeinschaft der Ortsvereine.

2. Innerhalb der Vollversammlung hat jeder Verein, der Mitglied der Gemeinschaft ist, je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme.

   Die Vollversammlung tritt jährlich mindestens einmal zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlußfassenden Arbeit im Sinne des § 2 zusammen

3. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter eingehender Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Tage der Vollversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Zur Änderung des Zweckes der Gemeinschaft der Ortsvereine ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 BGB).

5. Für den Anschluss der Gemeinschaft an eine überörtliche Organisation bedarf es der Zustimmung der Vollversammlung. In diesem Falle ist die Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Personen kandidieren. Personen, die in der Vollversammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Personen besteht und die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben.

7. Der Vorstand kann aufgrund einer Vorschlagsliste, die von einem dafür bestimmten Ausschuss erstellt wird, gewählt werden. Diese Vorschlagsliste kann durch Vorschläge der Stimmberechtigten bei der Vollversammlung erweitert werden. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, aus dieser Liste neun Personen für den Vorstand wählen. Sind auf einem Stimmzettel mehr als neun Personen gewählt, so ist dieser Stimmzettel ungültig. Für den Fall, dass eine Erweiterung des Vorstandes beschlossen wurde, erhöht sich diese Zahl entsprechend.

8. Ist nach erfolgter Stimmenzählung eine der unter § 3 Ziffer 1 genannten Gruppe nicht vertreten, so ist der Vertreter dieser Gruppe, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, vor dem Vertreter der Gruppe, die bereits im Vorstand vertreten ist, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, in den Vorstand gewählt.

9. Die außerordentliche Vollversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gemeinschaft liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag eines Mitgliedsvereines unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Vollversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

10. Über alle Vollversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Den Vorsitz bei den Vollversammlungen führt der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 13

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Gemeinschaft kann nur durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

2. Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Gemeinschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine, die zu dem Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft angehört haben mit der Auflage der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die Ursatzung wurde beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Versammlung am 24. August 1976.

Die Änderung der Satzung wurde beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Versammlung am 01. April 2003.

Die Änderung der Satzung wurde beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Versammlung am 17. April 2018.

gez.:

Herbert Paul
1. Vorsitzender